



Öffentliche Bekanntmachung

zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 26. Mai 2019

- Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung –

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz-LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193,200) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel auf.

In der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V

13 Vertreter der Gemeindevertretung

zu wählen.

Das Wahlgebiet Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 19. April 2019) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

Wählbar zur Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter sind gemäß § 6 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.



Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber erhöht sich gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWG M-V jeweils um 5 gegenüber der vorgenannten Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter, entsprechend kann jeder von einer Partei oder Wählergruppe eingereichter Wahlvorschlag achtzehn Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Beispielsweise für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass betrifft auch die Versicherung an Eides statt.



Dem **Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen** sind beizufügen:

1. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Formblatt 4.1.2 der Anlage 4)
2. Die schriftliche Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 der Anlage 4)
3. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 4, Formblatt 4.1.3)
4. Für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Formblatt der Anlage 6)
5. Bewerber die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würden, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist. (Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4)
6. Eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4)

Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. Die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen (Formblatt 4.2 der Anlage 4)
3. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 4 Formblatt 4.2. Seite 3)
4. Für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Formblatt der Anlage 6)
5. Für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (S. Formblätter 4.1.3 und 4.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolges besteht.

Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.



Die Wahlvorschläge sind gem. § 62 Abs.4 LKWG bis spätestens am **75. Tag vor der Wahl,**
bis zum 12. März 2019 16.00 Uhr

schriftlich und vollständig bei der Gemeindevorstandlerin einzureichen (Gemeindevorwaltung Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf)
Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Gemeindevorwaltung Zimmer 9, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel / OT Kirchdorf, während der Dienstzeiten erhältlich. Weiterhin sind die Formulare im Internet unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> abrufbar.

Insel Poel, 08.01.2019

gez. Dunja Eggert
stellv. Gemeindevorstandlerin

Im Internet unter <http://www.ostseebad-insel-poel.de/wahlen.html>
am 10.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.